

TE Lvwg Erkenntnis 2015/9/16 VGW-151/082/8431/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2015

Entscheidungsdatum

16.09.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art 130 Abs1 Z3

VwGVG §8

NAG §41a Abs6

NAG §45

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGVG § 8 heute
 2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014
-
1. NAG § 41a heute
 2. NAG § 41a gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026

3. NAG § 41a gültig von 01.10.2024 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2024
4. NAG § 41a gültig von 01.10.2022 bis 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
5. NAG § 41a gültig von 24.12.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
6. NAG § 41a gültig von 01.02.2020 bis 31.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2019
7. NAG § 41a gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
8. NAG § 41a gültig von 15.08.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
9. NAG § 41a gültig von 19.10.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
10. NAG § 41a gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
11. NAG § 41a gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
12. NAG § 41a gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
13. NAG § 41a gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
14. NAG § 41a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
15. NAG § 41a gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
16. NAG § 41a gültig von 01.07.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
1. NAG § 45 heute
2. NAG § 45 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 45 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. NAG § 45 gültig von 01.02.2020 bis 31.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2019
5. NAG § 45 gültig von 19.10.2017 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. NAG § 45 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. NAG § 45 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. NAG § 45 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. NAG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. NAG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. NAG § 45 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. NAG § 45 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. NAG § 45 gültig von 05.12.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
14. NAG § 45 gültig von 01.07.2008 bis 04.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
15. NAG § 45 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Trefil über die Säumnisbeschwerde der Z. M., vertreten durch Rechtsanwalt, vom 8.6.2015 wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Landeshauptmanns von Wien, MA 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft, Zl. MA35-9/2366960-04, betreffend den Antrag vom 5.9.2013, zuletzt geändert am 27.8.2014, auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zu Recht erkannt: Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Trefil über die Säumnisbeschwerde der Z. M., vertreten durch Rechtsanwalt, vom 8.6.2015 wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Landeshauptmanns von Wien, MA 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft, Zl. MA35-9/2366960-04, betreffend den Antrag vom 5.9.2013, zuletzt geändert am 27.8.2014, auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 8 und § 28 Abs. 1 VwGVG in Verbindung mit § 41a Abs. 6 NAG (in der geltenden Fassung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2015 - FrÄG 2015, BGBl. I Nr. 70/2015) wird der Antrag vom 27.8.2014 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit dem Zweck "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" abgewiesen, weil die besondere Erteilungsvoraussetzung eines erloschenen oder gegenstandslos gewordenen Aufenthaltstitels gemäß § 45 NAG nicht vorliegt. römisch eins. Gemäß Paragraph 8 und Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 41 a, Absatz 6, NAG (in der geltenden Fassung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2015 - FrÄG 2015, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2015,) wird der Antrag vom 27.8.2014 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit dem Zweck "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" abgewiesen, weil die besondere Erteilungsvoraussetzung eines erloschenen oder gegenstandslos gewordenen Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 45, NAG nicht vorliegt.

II. Gemäß § 17 VwGVG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und § 53b AVG wird der Beschwerdeführerin der Ersatz der mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien vom 2.9.2015, Zl. VGW-KO-082/486/2015-1, mit 99 Euro bestimmten Barauslagen für den zur mündlichen Verhandlung am 31.8.2015 beigezogenen nichtamtlichen Dolmetscher auferlegt. Die Beschwerdeführerin hat die Barauslagen der Stadt Wien durch Banküberweisung auf das Bankkonto mit der Kontonummer ... binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.römisch zwei. Gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz eins und Paragraph 53 b, AVG wird der Beschwerdeführerin der Ersatz der mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien vom 2.9.2015, Zl. VGW-KO-082/486/2015-1, mit 99 Euro bestimmten Barauslagen für den zur mündlichen Verhandlung am 31.8.2015 beigezogenen nichtamtlichen Dolmetscher auferlegt. Die Beschwerdeführerin hat die Barauslagen der Stadt Wien durch Banküberweisung auf das Bankkonto mit der Kontonummer ... binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gemäß § 25a VwGG ist gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. römisch drei. Gemäß Paragraph 25 a, VwGG ist gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Gang des Verfahrens:römisch eins. Gang des Verfahrens:

Die Beschwerdeführerin, eine am ... 1946 in K., Serbien, geborene serbische Staatsangehörige, stellte am 5.9.2013 persönlich bei der belangten Behörde den verfahrenseinleitenden Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Aufenthaltswitz "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" gemäß § 47 Abs. 3 NAG. Gleichzeitig legte sie diesem Antrag den mit 4.9.2013 datierten Zusatzantrag nach § 21 Abs. 3 NAG mit einer näheren Begründung sowie einer Vollmachtsbekanntgabe bei. Die Beschwerdeführerin, eine am ... 1946 in K., Serbien, geborene serbische Staatsangehörige, stellte am 5.9.2013 persönlich bei der belangten Behörde den verfahrenseinleitenden Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Aufenthaltswitz "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" gemäß Paragraph 47, Absatz 3, NAG. Gleichzeitig legte sie diesem Antrag den mit 4.9.2013 datierten Zusatzantrag nach Paragraph 21, Absatz 3, NAG mit einer näheren Begründung sowie einer Vollmachtsbekanntgabe bei.

Mit fernschriftlicher, als "Antrag auf Zweckänderung" bezeichneter Eingabe vom 27.8.2014 modifizierte die Beschwerdeführerin den Aufenthaltswitz und beantragte einen Aufenthaltstitel mit dem Aufenthaltswitz "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" gemäß § 41a Abs. 6 NAG. Darin verwies sie auf § 2 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, wonach Fremde nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt seien, sofern die Dauer ihres Aufenthaltes nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder in den ihnen erteilten Sichtvermerken beschränkt werde, und führte dazu aus: Mit fernschriftlicher, als "Antrag auf Zweckänderung" bezeichneter Eingabe vom 27.8.2014 modifizierte die Beschwerdeführerin den Aufenthaltswitz und beantragte einen Aufenthaltstitel mit dem Aufenthaltswitz "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" gemäß Paragraph 41 a, Absatz 6, NAG. Darin verwies sie auf Paragraph 2, Absatz eins, des Fremdenpolizeigesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 75 aus 1954,, wonach Fremde nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt seien, sofern die Dauer ihres Aufenthaltes nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder in den ihnen erteilten Sichtvermerken beschränkt werde, und führte dazu aus:

"Zwar erhielt ich ab August 1971 ständig 'Wiedereinreise-Sichtvermerke' zuerst der BH S., dann der Bundespolizeidirektion Wien, ab dem 26.3.1981 aber nicht mehr, sodass die Beschränkung des unbeschränkten Aufenthaltes aufgehoben war. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen wäre mir schon ab August 1976 ein Aufenthaltstitel 'Daueraufenthalt - EU' gem. § 45 NAG erteilt worden."Zwar erhielt ich ab August 1971 ständig 'Wiedereinreise-Sichtvermerke' zuerst der BH S., dann der Bundespolizeidirektion Wien, ab dem 26.3.1981 aber nicht mehr, sodass die Beschränkung des unbeschränkten Aufenthaltes aufgehoben war. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen wäre mir schon ab August 1976 ein Aufenthaltstitel 'Daueraufenthalt - EU' gem. Paragraph 45, NAG erteilt worden.

Da ich mich bereits ab 1985 bis vor kurzem nicht im Bundesgebiet aufgehalten hatte ist mein angeführter Aufenthaltstitel gem. § 20 Abs. 4 und 4a NAG erloschen. Da ich mich bereits ab 1985 bis vor kurzem nicht im Bundesgebiet aufgehalten hatte ist mein angeführter Aufenthaltstitel gem. Paragraph 20, Absatz 4 und 4 a NAG erloschen.

Gemäß § 41a Abs. 6 NAG kann ein Aufenthaltstitel 'Rot-Weiß-Rot - Karte plus' an Drittstaatsangehörige erteilt werden, wenn sie ... über einen Aufenthaltstitel gemäß § 45 verfügt haben und dieser gemäß § 20 Abs. 4 oder 4a (NAG) erloschen ist."Gemäß Paragraph 41 a, Absatz 6, NAG kann ein Aufenthaltstitel 'Rot-Weiß-Rot - Karte plus' an Drittstaatsangehörige erteilt werden, wenn sie ... über einen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 45, verfügt haben und dieser gemäß Paragraph 20, Absatz 4, oder 4a (NAG) erloschen ist."

Mit Unterlagenanforderung vom 2.9.2014 forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin zur Vorlage eines "Nachweises über den Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Kopie des unbefristeten Sichtvermerks)" auf. Die Beschwerdeführerin replizierte mit Fax vom 6.11.2014 und 13.11.2014, legte bis 1972 zurückreichende Meldenachweise und Versicherungsdatenauszüge vor und hielt im Wesentlichen ihre Rechtsansicht aufrecht, ihre Wiedereinreise-Sichtvermerke aus den Jahren 1970 bis 1976 und der "nachfolgende visumfreie Aufenthalt" seien als (der heute ohne Befristung ausgestaltete) Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" im Sinne des § 45 Abs. 1 NAG zu werten. Mit Unterlagenanforderung vom 2.9.2014 forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin zur Vorlage eines "Nachweises über den Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Kopie des unbefristeten Sichtvermerks)" auf. Die Beschwerdeführerin replizierte mit Fax vom 6.11.2014 und 13.11.2014, legte bis 1972 zurückreichende Meldenachweise und Versicherungsdatenauszüge vor und hielt im Wesentlichen ihre Rechtsansicht aufrecht, ihre Wiedereinreise-Sichtvermerke aus den Jahren 1970 bis 1976 und der "nachfolgende visumfreie Aufenthalt" seien als (der heute ohne Befristung ausgestaltete) Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" im Sinne des Paragraph 45, Absatz eins, NAG zu werten.

Mit Faxschreiben vom 8.6.2015 erhob die Beschwerdeführerin die vorliegende Säumnisbeschwerde, die die belangte Behörde samt den Akten des Verwaltungsverfahrens mit Schreiben vom 20.7.2015 dem Verwaltungsgericht Wien (eingelangt am 22.7.2015) vorlegte.

Das Verwaltungsgericht Wien führte am 31.8.2015 eine öffentliche mündliche Verhandlung beim Verwaltungsgericht Wien durch, in der die Beschwerdeführerin sowie ihr anwaltlicher Vertreter unter Teilnahmeverzicht der belangten Behörde anwesend waren. Einleitend wies der anwaltliche Vertreter der Beschwerdeführerin zusammenfassend darauf hin, "dass es im Grunde in diesem Verfahren um die Rechtsfrage geht, ob der Wegfall der Beschränkung der ehemaligen Wiedereinreise-Sichtvermerke in den 70er und 80er Jahren gleich zu setzen ist mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels mit dem Zweck 'Daueraufenthalt - EU'".

II. Das Verwaltungsgericht Wien sieht folgenden Sachverhalt als erwiesen anrömisch zwei. Das Verwaltungsgericht Wien sieht folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Die Beschwerdeführerin verfügte über elf Wiedereinreise-Sichtvermerke, die in ihrem am 3.6.1971 ausgestellten und im Zweijahresrhythmus mehrfach verlängerten Reisepass in Stempelform (einschließlich Stempelmarken zur Entrichtung von Gebühren) angebracht worden waren. Jeder Wiedereinreise-Sichtvermerk hat den folgenden übereinstimmend vorformulierten Wortlaut, der mit entsprechenden Daten handschriftlich an den vorgesehen Stellen ergänzt wurde:

"Dem Inhaber des Reisedokuments und den miteingetragenen Personen

... ... [Leerzeile für Eintragungen]

wird ein Aufenthaltstitel in Österreich und die ... [Leerstelle] ...-malige Wiedereinreise nach Österreich bis [Leerstelle für Eintragungen] gestattet."

An der Leerstelle vor dem Wort "... -malige Wiedereinreise" wurde stets handschriftlich voranstehend "mehr" eingefügt, sodass alle Wiedereinreise-Sichtvermerke die "mehr-malige" Wiedereinreise nach Österreich gestatteten.

Die in den Jahren 1971 bis 1981 laufend neu erteilten, in jedem Fall mit beschränkter Gültigkeitsdauer ausgestellten Wiedereinreise-Sichtvermerke haben überwiegend eine Gültigkeit jeweils zwischen vier (so etwa der erste) und zehn Monaten. Zwei von ihnen weisen eine ein Jahr übersteigende Gültigkeitsdauer auf, nämlich der (chronologisch) fünfte (11.12.1973 bis 31.12.1974, mit zwanzig Tagen übersteigend) und der vorletzte zehnte (2.5.1979 bis 12.5.1980, mit zehn Tagen übersteigend). Das Ausstellungsdatum des zweiten, sechsten, siebenten sowie des zuletzt erteilten elften Wiedereinreise-Sichtvermerks schloss nicht unmittelbar an das festgelegte Gültigkeitsende des jeweils vorangehenden Wiedereinreise-Sichtvermerks an.

Die ersten sechs Wiedereinreise-Sichtvermerke hat die Bezirkshauptmannschaft S. ausgestellt, die anderen die Bundespolizeidirektion Wien. Zwischen dem mit 31.12.1975 vermerkten Gültigkeitsende des sechsten Wiedereinreise-Sichtvermerks der Bezirkshauptmannschaft S. und dem Ausstellungsdatum des siebten Wiedereinreise-Sichtvermerks der Bundespolizeidirektion Wien am 24.8.1977 (erstmalig gültig auch für ihren Sohn) mit etwa zehneinhalbmonatiger Gültigkeitsdauer liegt ein Zeitraum von einem Jahr und siebeneinhalb Monaten.

Ihr im Reisepass miteingetragener Sohn wurde in vier der letzten fünf von der Bundespolizeidirektion Wien ausgestellten Wiedereinreise-Sichtvermerken als miteingetragene Person in der dafür vorgesehenen Leerzeile handschriftlich vermerkt (im siebenten und dann in den drei zuletzt ausgestellten Wiedereinreise-Sichtvermerken).

Mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des letzten am 12.6.1980 an die Beschwerdeführerin und ihren Sohn ausgestellten elften Wiedereinreise-Sichtvermerks am 26.3.1981 verfügte die Beschwerdeführerin über keine weiteren Wiedereinreise-Sichtvermerke. Sie hielt sich dann noch in Österreich auf, in etwa bis 1982 oder 1983 (Genaueres konnte nicht mehr festgestellt werden), und kehrte dann aus ihren Ehemann betreffenden gesundheitlichen Gründen nach Serbien zurück, wo sie sich zumindest seit 1984 zwecks Betreuung und Pflege ihres Mannes - nahezu durchgehend, zu Jahre später erteilten Touristensichtvermerken siehe weiter unten - bis zu seinem Tod im Jahr 1998 aufhielt.

Über weitere Wiedereinreise-Sichtvermerke hat die Beschwerdeführerin nicht verfügt. Ihr wurde insbesondere kein Wiedereinreise-Sichtvermerk erteilt, der ausdrücklich als mit unbefristeter Gültigkeitsdauer im Reisedokument eingetragen worden wäre. Es konnte nicht festgestellt werden, dass sie in der Vergangenheit einen Antrag auf Ausstellung eines unbefristeten Wiedereinreise-Sichtvermerks gestellt hätte oder dass einem solchen Antrag vollinhaltlich (ohne Befristung) entsprochen worden wäre, bevor sie wie oben erwähnt schließlich Österreich für längere Zeit verließ.

Am 17.10.1986 wurde der Beschwerdeführerin ein neuer Reisepass ausgestellt. In diesem sind mehrere Touristensichtvermerke aus den Jahren 1992 bis 1995 eingetragen.

III. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich bei der Beweiswürdigung von folgenden Erwägungen leiten lassen:
drei. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich bei der Beweiswürdigung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Feststellungen gründen sich auf den unbedenklichen Akteninhalt des verwaltungsbehördlichen Verfahrens, insbesondere auf die (mehrfach) im Akt einliegende vollständige Kopie des am 3.6.1971 ausgestellten Reisepasses der Beschwerdeführerin, den sie in der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht Wien am 31.8.2015 noch im Original vorlegen konnte.

Der genaue letzte Aufenthalt der Beschwerdeführerin in Österreich im Jahr 1982 bzw. 1983 konnte nicht mit näherer Genauigkeit festgestellt werden. Nach dem von der Beschwerdeführerin mit Urkundenvorlage vom 6.11.2014 vorgelegten Versicherungsdatenauszug (Stand vom 29.9.2014) hat sie im August und September 1982 Arbeitslosengeld bezogen und war zuletzt vom 11.9.1982 bis 19.9.1982 für eine Woche in Wien als Arbeiterin beschäftigt. Dann scheint abermals der Bezug von Arbeitslosengeld vom 20.9.1982 bis 28.2.1983 auf. Laut der von ihr mit Faxnachricht vom 13.11.2014 vorgelegten Meldebestätigung war sie in dieser Zeit zuletzt vom 25.3.1982 bis 10.3.1983 mit Nebenwohnsitz in der E.-straße im ... Wiener Gemeindebezirk gemeldet, dann erst wieder mehr als 15 Jahre später ab 1999.

Einen urkundlichen Nachweis über die Erteilung eines Aufenthaltsrechts mit ausdrücklich als unbefristet bezeichneter Gültigkeitsdauer hat die Beschwerdeführerin weder im verwaltungsbehördlichen Verfahren noch in der Verhandlung beim Verwaltungsgericht Wien vorgelegt. Dies steht mit ihrer vorgetragenen Rechtsansicht mit Hinweis auf § 2 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, im Einklang, wonach die Befristung nicht durch behördliche Ausstellung eines unbefristeten Sichtvermerks entfallen sondern durch ihren "nachfolgenden visumfreien Aufenthalt" weggefallen sein soll. Einen urkundlichen Nachweis über die Erteilung eines Aufenthaltsrechts mit ausdrücklich als unbefristet bezeichneter Gültigkeitsdauer hat die Beschwerdeführerin weder im verwaltungsbehördlichen Verfahren noch in der Verhandlung beim Verwaltungsgericht Wien vorgelegt. Dies steht mit ihrer vorgetragenen Rechtsansicht mit Hinweis auf Paragraph 2, Absatz eins, des Fremdenpolizeigesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 75 aus 1954,, im Einklang, wonach die Befristung nicht durch behördliche Ausstellung eines unbefristeten Sichtvermerks entfallen sondern durch ihren "nachfolgenden visumfreien Aufenthalt" weggefallen sein soll.

Schließlich gründet sich auch die weitere Feststellung, dass sie in der Vergangenheit keinen Antrag auf Erteilung eines entsprechenden unbefristeten Wiedereinreise-Sichtvermerks gestellt hatte, auf ihr dahingehendes (rechtliches) Vorbringen, dass dies wegen des "Wegfalls der Beschränkung" nicht erforderlich gewesen wäre. Die Beschwerdeführerin hat keine Bestätigung über eine Antragstellung für die Erlangung eines unbefristeten Aufenthaltstitels vorgelegt, obwohl im Verwaltungsakt Kopien zum Teil sehr weit in die Vergangenheit zurückreichender Dokumente einliegen wie etwa ihres früheren Reisepasses, den sie auch noch im Original besitzt, Kopien von Anträgen auf Beschäftigungsbewilligung aus 1977 und 1978, Lohnsteuerkarten betreffend Zeiträume der Jahre "1974/75/76" und "1980/81/82" sowie eine "Ausländer-Arbeitskarte" betreffend 1971 bis 1975.

IV. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:römisch vier. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

IV.1. Rechtlicher Rahmenrömisch vier.1. Rechtlicher Rahmen

Gemäß dem mit "Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde" betitelten§ 8 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.Gemäß dem mit "Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde" betitelten Paragraph 8, VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

§ 41a Abs. 6, § 45 Abs. 1 und die Übergangsbestimmung des § 81 Abs. 16 und Abs. 29 NAG in der geltenden Fassung samt Überschrift lauten (der am 1.7.2011 in Kraft getretene § 41a wurde durch das Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2011 - FrÄG 2011, BGBl. I Nr. 38/2011, neu geschaffen, wobei dessen Abs. 6 mit einer Änderung seiner Z 2 durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 - FrÄG 2015, BGBl. I Nr. 70/2015, zur Regelung des Falls der Gegenstandslosigkeit eines Aufenthaltstitels durch Anfügen des letzten Halbsatzes seit 20.7.2015 in Kraft steht; § 45 Abs. 1 war unter der Paragraphenüberschrift "Daueraufenthalt - EG" bereits in der Stammfassung des NAG enthalten, wurde durch das FrÄG 2011 neu gefasst und aufgrund geänderter unionsrechtlicher Begriffsverwendungen durch das FNG-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2013, mit Inkrafttreten ab 1.1.2014 novelliert; § 81 Abs. 16 ist die Übergangsbestimmung zum FrÄG 2011 und sein Abs. 26 zum FNG-Anpassungsgesetz);Paragraph 41 a, Absatz 6,, Paragraph 45, Absatz eins und die Übergangsbestimmung des Paragraph 81, Absatz 16 und Absatz 29, NAG in der geltenden Fassung samt Überschrift lauten (der am 1.7.2011 in Kraft getretene Paragraph 41 a, wurde durch das Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2011 - FrÄG 2011, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011,, neu geschaffen, wobei dessen Absatz 6, mit einer Änderung seiner Ziffer 2, durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 - FrÄG 2015, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2015,, zur Regelung des Falls der Gegenstandslosigkeit eines Aufenthaltstitels durch Anfügen des letzten Halbsatzes seit 20.7.2015 in Kraft steht; Paragraph 45, Absatz eins, war unter der Paragraphenüberschrift "Daueraufenthalt - EG" bereits in der Stammfassung des NAG enthalten, wurde durch das FrÄG 2011 neu gefasst und aufgrund geänderter unionsrechtlicher Begriffsverwendungen durch das FNG-Anpassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013,, mit Inkrafttreten ab 1.1.2014 novelliert; Paragraph 81, Absatz 16, ist die Übergangsbestimmung zum FrÄG 2011 und sein Absatz 26, zum FNG-Anpassungsgesetz):

"Aufenthaltstitel 'Rot-Weiß-Rot - Karte plus'

§ 41a. ...Paragraph 41 a, ...

(6) Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel 'Rot-Weiß-Rot - Karte plus' erteilt werden, wenn sie

1.

die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

2.

über einen Aufenthaltstitel gemäß § 45 verfügt haben und dieser gemäß § 20 Abs. 4 oder 4a erloschen ist oder gemäß

§ 10 Abs. 3 Z 3 oder Z 4 gegenstandslos wurde. über einen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 45, verfügt haben und dieser gemäß Paragraph 20, Absatz 4, oder 4a erloschen ist oder gemäß Paragraph 10, Absatz 3, Ziffer 3, oder Ziffer 4, gegenstandslos wurde.

...

Aufenthaltstitel 'Daueraufenthalt - EU'

§ 45. (1) Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, kann ein Aufenthaltstitel 'Daueraufenthalt - EU' erteilt werden, wenn sie Paragraph 45, (1) Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, kann ein Aufenthaltstitel 'Daueraufenthalt - EU' erteilt werden, wenn sie

1.

die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

2.

das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 14b) erfüllt haben. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (Paragraph 14 b,) erfüllt haben.

...

Übergangsbestimmungen

§ 81. ...Paragraph 81, ...

(16) Vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 erteilte Niederlassungsbewilligungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 1, 3 und 4 gelten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer und ihres Gültigkeitszweckes wie folgt weiter: (16) Vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011, erteilte Niederlassungsbewilligungen gemäß Paragraph 8, Absatz 2, Ziffer eins, 3 und 4 gelten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer und ihres Gültigkeitszweckes wie folgt weiter:

1.

...

2.

'Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt' als Aufenthaltstitel 'Rot-Weiß-Rot - Karte plus' und

3.

... .

...

(29) Vor dem 1. Jänner 2014 ausgestellte Aufenthaltstitel 'Daueraufenthalt - Familienangehöriger' und 'Daueraufenthalt - EG' gelten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer als Aufenthaltstitel 'Daueraufenthalt - EU' weiter. ...

..."

§ 11 Abs. 2 und 3 der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung - NAG-DV, BGBl. II Nr. 451/2005 (in seiner unverändert gebliebenen Stammfassung) samt Überschrift lautet auszugsweise (Hervorhebungen im Verordnungstext nicht wiedergegeben): Paragraph 11, Absatz 2 und 3 der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung - NAG-DV, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 451 aus 2005, (in seiner unverändert gebliebenen Stammfassung) samt Überschrift lautet auszugsweise (Hervorhebungen im Verordnungstext nicht wiedergegeben):

"5. Abschnitt

Zu § 81 Abs. 2 NAG

Weitergeltung von Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen" 5. Abschnitt, Zu Paragraph 81, Absatz 2, NAG, Weitergeltung von Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen

§ 11. (1) ...Paragraph 11, (1) ...

(2) Die vor dem In-Kraft-Treten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes erteilten Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen

1.

nach dem Fremden-Gesetz 1997 (FrG), BGBl. I Nr. 75/1997, in der Fassung vor der FrG-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 126/2002, nach dem Fremden-Gesetz 1997 (FrG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 75 aus 1997,, in der Fassung vor der FrG-Novelle 2002, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 126 aus 2002,,

2.

nach dem Aufenthaltsgesetz (AufG), BGBl. Nr. 466/1992, nach dem Aufenthaltsgesetz (AufG), Bundesgesetzblatt Nr. 466 aus 1992,,

3.

nach dem Fremden-Gesetz (FrG), BGBl. Nr. 838/1992, und nach dem Fremden-Gesetz (FrG), Bundesgesetzblatt Nr. 838 aus 1992,, und

4.

nach dem Paßgesetz 1969, BGBl. Nr. 422, nach dem Paßgesetz 1969, Bundesgesetzblatt Nr. 422,

gelten nach ihrem Aufenthaltswert als entsprechende Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder als Berechtigungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 wie folgt weiter:

Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen nach dem Fremden-Gesetz 1997 (FrG) in der Fassung vor der FrG-Novelle 2002, nach dem Fremden-Gesetz, dem Aufenthaltsgesetz und dem Paßgesetz 1969

Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und Berechtigungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)

...

...

D. Paßgesetz 1969, BGBl. Nr. 422 D. Paßgesetz 1969, Bundesgesetzblatt, Nr. 422

Sichtvermerke gem. § 24 Paßgesetz 1969 Sichtvermerke gem. Paragraph 24, Paßgesetz 1969

'Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt'

(3) Sofern die folgenden Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen nach Abs. 2 vor dem Inkraft-Treten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes unbefristet erteilt worden sind, gelten sie wie folgt weiter: (3) Sofern die folgenden Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen nach Absatz 2, vor dem Inkraft-Treten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes unbefristet erteilt worden sind, gelten sie wie folgt weiter:

1.

Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen nach lit. A Z 1, 4, 5, 6 und 7 sowie nach lit. B, C und D als

Aufenthaltstitel 'Daueraufenthalt - EG'; Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen nach lit. A Ziffer eins, 4, 5, 6 und 7 sowie nach lit. B, C und D als Aufenthaltstitel 'Daueraufenthalt - EG';

..."

Die für den Beschwerdefall relevanten Bestimmungen des vom 1.1.1971 bis 31.12.1992 in Kraft gestandenen Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422/1969 (im Folgenden als "PaßG 1969" abgekürzt), lauten auszugsweise wie folgt (soweit wiedergegeben in der während ihrer Geltung unveränderten Stammfassung): Die für den Beschwerdefall relevanten Bestimmungen des vom 1.1.1971 bis 31.12.1992 in Kraft gestandenen Paßgesetzes 1969, Bundesgesetzblatt Nr. 422 aus 1969, (im Folgenden als "PaßG 1969" abgekürzt), lauten auszugsweise wie folgt (soweit wiedergegeben in der während ihrer Geltung unveränderten Stammfassung):

ABSCHNITT III

Einreise und Ausreise von Fremden ABSCHNITT römisch drei, Einreise und Ausreise von Fremden

§ 22. (1) Fremde bedürfen zur Einreise in das Bundesgebiet, während des Aufenthaltes in diesem und zur Ausreise aus dem Bundesgebiet eines gültigen Reisedokumentes (Reisepaß oder Paßersatz), soweit nicht etwas anderes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird, oder internationalen Gepflogenheiten entspricht. Paragraph 22, (1) Fremde bedürfen zur Einreise in das Bundesgebiet, während des Aufenthaltes in diesem und zur Ausreise aus dem Bundesgebiet eines gültigen Reisedokumentes (Reisepaß oder Paßersatz), soweit nicht etwas anderes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird, oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

...

Sichtvermerke

§ 23. (1) Fremde bedürfen zur Einreise in das Bundesgebiet außer einem gültigen Reisedokument (§ 22) eines österreichischen Sichtvermerkes,Paragraph 23, (1) Fremde bedürfen zur Einreise in das Bundesgebiet außer einem gültigen Reisedokument (Paragraph 22,) eines österreichischen Sichtvermerkes,

...

§ 24. (1) Sichtvermerke werden erteilt alsParagraph 24, (1) Sichtvermerke werden erteilt als

a)

gewöhnliche Sichtvermerke oder

b)

Dienstsichtvermerke in Dienstpässe, ... oder

c)

Diplomatensichtvermerke in Diplomatenpässe,

(2) Dienstsichtvermerke und Diplomatensichtvermerke sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 25. (1) Ein Sichtvermerk kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern kein Versagungsgrund gemäß Abs. 3 vorliegt.Paragraph 25, (1) Ein Sichtvermerk kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3, vorliegt.

(2) Die Behörde hat bei der Ausübung des ihr im Abs. 1 eingeräumten freien Ermessens auf die persönlichen Verhältnisse des Sichtvermerkswerbers und auf die öffentlichen Interesssssen, insbesondere auf die wirtschaftlichen und kulturellen Belange, auf die Lage des Arbeitsmarktes und auf die Volksgesundheit Bedacht zu nehmen.(2) Die Behörde hat bei der Ausübung des ihr im Absatz eins, eingeräumten freien Ermessens auf die persönlichen Verhältnisse des Sichtvermerkswerbers und auf die öffentlichen Interesssssen, insbesondere auf die wirtschaftlichen und kulturellen Belange, auf die Lage des Arbeitsmarktes und auf die Volksgesundheit Bedacht zu nehmen.

...

§ 26. (1) Sichtvermerke können für eine einmalige Einreise oder für mehrmalige Einreisen erteilt werden. Die im Inland mit der Erteilung von Sichtvermerken betrauten Behörden können Fremden während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet Sichtvermerke für die einmalige Wiedereinreise oder für mehrmalige Wiedereinreisen erteilen.Paragraph 26, (1) Sichtvermerke können für eine einmalige Einreise oder für mehrmalige Einreisen erteilt werden. Die im Inland mit der Erteilung von Sichtvermerken betrauten Behörden können Fremden während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet Sichtvermerke für die einmalige Wiedereinreise oder für mehrmalige Wiedereinreisen erteilen.

(2) Die Behörde kann die Gültigkeitsdauer von Sichtvermerken befristen und in den Sichtvermerken bestimmte Grenzübergänge, Reisewege sowie Reiseziele vorschreiben.

(3) Bei einer Entscheidung gemäß den Abs. 1 und 2 hat die Behörde die Bestimmung des § 25 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.(3) Bei einer Entscheidung gemäß den Absatz eins und 2 hat die Behörde die Bestimmung des Paragraph 25, Absatz 2, sinngemäß anzuwenden.

...

§ 29. (1) Die Erteilung und Ungültigerklärung von Sichtvermerken obliegt im InlandParagraph 29, (1) Die Erteilung und Ungültigerklärung von Sichtvermerken obliegt im Inland

a)

bei gewöhnlichen Sichtvermerken den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen,

...

im Ausland bei gewöhnlichen Sichtvermerken, Dienstsichtvermerken und Diplomatensichtvermerken den österreichischen Vertretungsbehörden.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann, wenn dies der Erleichterung des Reiseverkehrs dient, durch Verordnung Grenzkontrollstellen zur Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigen."

§ 2 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954 (im Folgenden als "FPG 1954" abgekürzt), in der vom 28.6.1954 bis 6.4.1990 in Kraft gestandenen Stammfassung samt Überschrift hatte folgenden Wortlaut: Paragraph 2, des Fremdenpolizeigesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 75 aus 1954, (im Folgenden als "FPG 1954" abgekürzt), in der vom 28.6.1954 bis 6.4.1990 in Kraft gestandenen Stammfassung samt Überschrift hatte folgenden Wortlaut:

"Rechte und Pflichten der Fremden

§ 2. (1) Fremde sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, sofern die Dauer ihres Aufenthaltes nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder in den ihnen erteilten Sichtvermerken beschränkt wird. Paragraph 2, (1) Fremde sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, sofern die Dauer ihres Aufenthaltes nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder in den ihnen erteilten Sichtvermerken beschränkt wird.

(2) Die Fremden haben während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet ihr Verhalten den österreichischen Gesetzen anzupassen. Sie sind verpflichtet, der Behörde und ihren Organen in begründeten Fällen auf Verlangen Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Dauer ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zu erteilen und den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nachzuweisen."

IV.2. Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde römisch vier.2. Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde

Für die Stellung einer Säumnisbeschwerde ist (seit dem 1.1.2014) die sechsmonatige Entscheidungsfrist des § 8 Abs. 1 erster Satz VwGVG maßgeblich, weil das NAG (in diesem Fall) weder eine kürzere noch eine längere Entscheidungsfrist noch eine (anwendbare) Fristenhemmung vorsieht. Für die Stellung einer Säumnisbeschwerde ist (seit dem 1.1.2014) die sechsmonatige Entscheidungsfrist des Paragraph 8, Absatz eins, erster Satz VwGVG maßgeblich, weil das NAG (in diesem Fall) weder eine kürzere noch eine längere Entscheidungsfrist noch eine (anwendbare) Fristenhemmung vorsieht.

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin den Erstantrag mit dem beiliegenden schriftlichen Zusatzantrag samt Vollmachtsbekanntgabe bei der (zuständigen) belangten Behörde am 5.9.2013 eingebracht, wobei damals als Aufenthaltszweck "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" beantragt war. Elf Monate später beantragte die Beschwerdeführerin mit dem per Fax am 27.8.2014 behördlich eingelangten "Antrag auf Zweckänderung", ihr einen Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" gemäß § 41a Abs. 6 NAG zu erteilen. Nach einer umgehend ergangenen behördlichen Unterlagenanforderung und ihrer daraufhin erfolgten Beantwortung durch die Beschwerdeführerin zwei Monate später am 6.11.2014 und am 13.11.2014 sind nach dem Akteninhalt keine weiteren Schritte im vorliegenden Verfahren erkennbar. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin den Erstantrag mit dem beiliegenden schriftlichen Zusatzantrag samt Vollmachtsbekanntgabe bei der (zuständigen) belangten Behörde am 5.9.2013 eingebracht, wobei damals als Aufenthaltszweck "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" beantragt war. Elf Monate später beantragte die Beschwerdeführerin mit dem per Fax am 27.8.2014 behördlich eingelangten "Antrag auf Zweckänderung", ihr einen Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" gemäß Paragraph 41 a, Absatz 6, NAG zu erteilen. Nach einer umgehend ergangenen behördlichen Unterlagenanforderung und ihrer daraufhin erfolgten Beantwortung durch die Beschwerdeführerin zwei Monate später am 6.11.2014 und am 13.11.2014 sind nach dem Akteninhalt keine weiteren Schritte im vorliegenden Verfahren erkennbar.

Mit am 8.6.2015 bei der belangten Behörde eingegangener Säumnisbeschwerde, also etwa sechseinhalb Monate nach der ihr aufgetragenen Urkundenvorlage vom 6.11.2014 und 13.11.2014, erhob die Beschwerdeführerin die vorliegende Säumnisbeschwerde mit dem Antrag auf Sachentscheidung durch das Verwaltungsgericht Wien. Ohne Angabe von Gründen für die Verfahrensverzögerung legte die belangte Behörde (nach Einmahnung von Eingabengebühren) mit Schreiben vom 20.7.2015 die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens dem Verwaltungsgericht Wien vor, die hier am 22.7.2015 einlangten.

Eine zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde berechtigende Verzögerung der Entscheidung ist dann überwiegend auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen, wenn sie weder durch das Verschulden der Partei noch durch unüberwindliche Hindernisse verursacht wurde (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 28.1.1992, 91/04/0125). Eine zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde berechtigende Verzögerung der Entscheidung ist dann überwiegend auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen, wenn sie weder durch das Verschulden der Partei noch durch unüberwindliche Hindernisse verursacht wurde vergleiche das Erkenntnis des VwGH vom 28.1.1992, 91/04/0125).

Innerhalb des letztgenannten Zeitraums von sechseinhalb Monaten hat die belangte Behörde weder einen Bescheid erlassen noch erkennbar irgendwelche Schritte in Bearbeitung des (geänderten) Antrags der Beschwerdeführerin gesetzt. Ausgehend von den zuletzt genannten Daten (6.11.2014 bzw. 13.11.2014 und 8.6.2015) war die Sechsmonatsfrist des § 8 Abs. 1 VwGVG überschritten. Gerechnet vom Einlangen des weiter zurückliegenden - gemäß § 8 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG maßgeblichen - Antrags auf Zweckänderung vom 27.8.2014 war das Verfahren der Beschwerdeführerin seit insgesamt neuneinhalb Monaten unerledigt anhängig. Ein Verschulden der Partei oder ein unüberwindliches Hindernis ist nicht ersichtlich. Damit ist die Säumnisbeschwerde berechtigt und nunmehr das Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung in der Sache zuständig. Innerhalb des letztgenannten Zeitraums von sechseinhalb Monaten hat die belangte Behörde weder einen Bescheid erlassen noch erkennbar irgendwelche Schritte in Bearbeitung des (geänderten) Antrags der Beschwerdeführerin gesetzt. Ausgehend von den zuletzt genannten Daten (6.11.2014 bzw. 13.11.2014 und 8.6.2015) war die Sechsmonatsfrist des Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG überschritten. Gerechnet vom Einlangen des weiter zurückliegenden - gemäß Paragraph 8, Absatz eins, zweiter Satz VwGVG maßgeblichen - Antrags auf Zweckänderung vom 27.8.2014 war das Verfahren der Beschwerdeführerin seit insgesamt neuneinhalb Monaten unerledigt anhängig. Ein Verschulden der Partei oder ein unüberwindliches Hindernis ist nicht ersichtlich. Damit ist die Säumnisbeschwerde berechtigt und nunmehr das Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung in der Sache zuständig.

IV.3. Abweisung des Antrags (Spruchpunkt I)römisch vier.3. Abweisung des Antrags (Spruchpunkt römisch eins)

Der zuletzt gestellte "Antrag auf Zweckänderung" der Beschwerdeführerin vom 27.8.2014 ist nach seinem Antragswortlaut (unstrittig) ein Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die Beschwerdeführerin war vor der Antragstellung bereits seit längerem nicht mehr auf Grundlage eines Aufenthaltstitels (rechtmäßig) in Österreich niedergelassen (vgl. eine - weitere - Antragstellung aufbauend auf einem gewöhnlichen Sichtvermerk im Sinne des § 24 Abs. 1 lit. a PaßG 1969 die Erkenntnisse des VwGH vom 9.11.2009, 2007/18/0688; und 23.11.2001, 99/19/0005). Der zuletzt gestellte "Antrag auf Zweckänderung" der Beschwerdeführerin vom 27.8.2014 ist nach seinem Antragswortlaut (unstrittig) ein Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die Beschwerdeführerin war vor der Antragstellung bereits seit längerem nicht mehr auf Grundlage eines Aufenthaltstitels (rechtmäßig) in Österreich niedergelassen vergleiche eine - weitere - Antragstellung aufbauend auf einem gewöhnlichen Sichtvermerk im Sinne des Paragraph 24, Absatz eins, Litera a, PaßG 1969 die Erkenntnisse des VwGH vom 9.11.2009, 2007/18/0688; und 23.11.2001, 99/19/0005).

Der beantragte Aufenthaltswitz ist eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" gemäß § 41a Abs. 6 NAG. Gemäß dessen Z 2 ist eine besondere Erteilungsvoraussetzung dafür, dass die Beschwerdeführerin - in der Vergangenheit - über einen Aufenthaltstitel gemäß § 45 NAG verfügt hatte und dieser erloschen oder gegenstandslos geworden ist. Der beantragte Aufenthaltswitz ist eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" gemäß Paragraph 41 a, Absatz 6, NAG. Gemäß dessen Ziffer 2, ist eine besondere Erteilungsvoraussetzung dafür, dass die Beschwerdeführerin - in der Vergangenheit - über einen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 45, NAG verfügt hatte und dieser erloschen oder gegenstandslos geworden ist.

Die Beschwerdeführerin verfügte über elf in ihren damaligen Reisepass angebrachte Wiedereinreise-Sichtvermerke nach dem in diesem Zeitraum in Kraft stehenden PaßG 1969. Alle wiesen eine beschränkte Gültigkeitsdauer auf, die kürzeste davon hatte der erste Wiedereinreise-Sichtvermerk mit vier Monaten, die längste hatten der fünfte und zehnte mit jeweils knapp mehr als einem Jahr. Jeder Wiedereinreise-Sichtvermerk gestattete den Aufenthalt in Österreich und die mehrmalige Wiedereinreise nach Österreich. Nicht alle Wiedereinreise-Sichtvermerke schlossen unmittelbar an das festgelegte Gültigkeitsende des jeweils vorangehenden an. Bei diesen elf Wiedereinreise-Sichtvermerken, über die die Beschwerdeführerin (teilweise gemeinsam mit ihrem im Reisepass miteingetragenen Sohn) verfügt hatte, handelt es sich um "gewöhnliche Sichtvermerke" gemäß § 24 Abs. 1 lit. a PaßG 1969. Alle wurden gemäß § 26 Abs. 1 PaßG 1969 für mehrmalige Einreisen nach Österreich erteilt. Ihre Gültigkeitsdauer wurde in jedem Fall gemäß § 26 Abs. 2 PaßG 1969 befristet. Die Ausstellung erfolgte jeweils im Inland durch die Bezirkshauptmannschaft S. bzw. später durch die Bundespolizeidirektion Wien (vgl. § 29 Abs. 1 lit. a PaßG 1969). Die Beschwerdeführerin verfügte über elf in ihren damaligen Reisepass angebrachte Wiedereinreise-Sichtvermerke nach dem in diesem Zeitraum in Kraft stehenden PaßG 1969. Alle wiesen eine beschränkte Gültigkeitsdauer auf, die kürzeste davon hatte der erste Wiedereinreise-Sichtvermerk mit vier Monaten, die längste hatten der fünfte und zehnte mit jeweils knapp mehr als einem Jahr. Jeder Wiedereinreise-Sichtvermerk gestattete den Aufenthalt in Österreich und die mehrmalige Wiedereinreise nach Österreich. Nicht alle Wiedereinreise-Sichtvermerke schlossen

unmittelbar an das festgelegte Gültigkeitsende des jeweils vorangehenden an. Bei diesen elf Wiedereinreise-Sichtvermerken, über die die Beschwerdeführerin (teilweise gemeinsam mit ihrem im Reisepass miteingetragenen Sohn) verfügt hatte, handelt es sich um "gewöhnliche Sichtvermerke" gemäß Paragraph 24, Absatz eins, Litera a, PaßG 1969. Alle wurden gemäß Paragraph 26, Absatz eins, PaßG 1969 für mehrmalige Einreisen nach Österreich erteilt. Ihre Gültigkeitsdauer wurde in jedem Fall gemäß Paragraph 26, Absatz 2, PaßG 1969 befristet. Die Ausstellung erfolgte jeweils im Inland durch die Bezirkshauptmannschaft S. bzw. später durch die Bundespolizeidirektion Wien vergleiche Paragraph 29, Absatz eins, Litera a, PaßG 1969).

Gemäß § 11 Abs. 2 lit. D NAG-DV gelten Sichtvermerke gemäß § 24 PaßG 1969 als Aufenthaltstitel mit dem Aufenthaltswitz "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" weiter. Nach § 81 Abs. 16 NAG gilt wiederum eine "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" als Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" fort. Dieser Aufenthaltstitel gilt nicht unbefristet, sondern ist mit ein- oder maximal dreijähriger Gültigkeitsdauer auszustellen (§ 20 Abs. 1 und Abs. 1a NAG). Sofern allerdings der Sichtvermerk gemäß § 24 PaßG 1969 vor dem Inkrafttreten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (also vor dem 1.1.2006 - vgl. § 82 Abs. 1 NAG) unbefristet erteilt worden ist, gilt er gemäß § 11 Abs. 3 Z 1 NAG-DV als Aufenthaltstitel mit dem Zweck "Daueraufenthalt - EG" fort. § 81 Abs. 29 NAG normiert eine Weitergeltung von vor dem 1.1.2014 ausgestellten Aufenthaltstiteln "Daueraufenthalt - EG" innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer als Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU". Inhaber dieses Aufenthaltstitels sind in Österreich - unbeschadet der befristeten Gültigkeitsdauer des diesen Aufenthaltstiteln entsprechenden Dokuments - unbefristet niedergelassen (§ 20 Abs. 3 NAG). Gemäß Paragraph 11, Absatz 2, lit. D NAG-DV gelten Sichtvermerke gemäß Paragraph 24, PaßG 1969 als Aufenthaltstitel mit dem Aufenthaltswitz "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" weiter. Nach Paragraph 81, Absatz 16, NAG gilt wiederum eine "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" als Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" fort. Dieser Aufenthaltstitel gilt nicht unbefristet, sondern ist mit ein- oder maximal dreijähriger Gültigkeitsdauer auszustellen (Paragraph 20, Absatz eins und Absatz eins a, NAG). Sofern allerdings der Sichtvermerk gemäß Paragraph 24, PaßG 1969 vor dem Inkrafttreten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (also vor dem 1.1.2006 - vergleiche Paragraph 82, Absatz eins, NAG) unbefristet erteilt worden ist, gilt er gemäß Paragraph 11, Absatz 3, Ziffer eins, NAG-DV als Aufenthaltstitel mit dem Zweck "Daueraufenthalt - EG" fort. Paragraph 81, Absatz 29, NAG normiert eine Weitergeltung von vor dem 1.1.2014 ausgestellten Aufenthaltstiteln "Daueraufenthalt - EG" innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer als Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU". Inhaber dieses Aufenthaltstitels sind in Österreich - unbeschadet der befristeten Gültigkeitsdauer des diesen Aufenthaltstiteln entsprechenden Dokuments - unbefristet niedergelassen (Paragraph 20, Absatz 3, NAG).

Die nach dem PaßG 1969 ausgestellten Wiedereinreise-Sichtvermerke der Beschwerdeführerin weisen keine unbefristete Dauer auf, sondern sind jeweils mit befristeter Gültigkeit gemäß § 26 Abs. 2 PaßG 1969 erteilt worden. Eine sinnngemäße Anwendung des § 11 Abs. 3 Z 1 NAG-DV scheidet daher aus, sodass keiner der Wiedereinreise-Sichtvermerke mit dem Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" und nunmehr "Daueraufenthalt - EU" nach den genannten Weitergeltungsbestimmungen der NAG-DV und den Übergangsbestimmungen des NAG gleichgesetzt werden kann. Es liegt also kein ehemaliger unbefristeter, nunmehr erloschener oder gegenstandslos gewordener Aufenthaltstitel vor, der heute einem "Daueraufenthalt - EU" entsprechen könnte. Damit ist die besondere Erteilungsvoraussetzung des § 41a Abs. 6 Z 2 NAG nicht erfüllt. Die nach dem PaßG 1969 ausgestellten Wiedereinreise-Sichtvermerke der Beschwerdeführerin weisen keine unbefristete Dauer auf, sondern sind jeweils mit befristeter Gültigkeit gemäß Paragraph 26, Absatz 2, PaßG 1969 erteilt worden. Eine sinnngemäße Anwendung des Paragraph 11, Absatz 3, Ziffer eins, NAG-DV scheidet daher aus, sodass keiner der Wiedereinreise-Sichtvermerke mit dem Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" und nunmehr "Daueraufenthalt - EU" nach den genannten Weitergeltungsbestimmungen der NAG-DV und den Übergangsbestimmungen des NAG gleichgesetzt werden kann. Es liegt also kein ehemaliger unbefristeter, nunmehr erloschener oder gegenstandslos gewordener Aufenthaltstitel vor, der heute einem "Daueraufenthalt - EU" entsprechen könnte. Damit ist die besondere Erteilungsvoraussetzung des Paragraph 41 a, Absatz 6, Ziffer 2, NAG nicht erfüllt.

Auch alle befristeten Wiedereinreise-Sichtvermerke zusammen begründeten nach der damaligen Rechtslage kein unbefristetes Aufenthaltsrecht der Beschwerdeführerin oder einen "nachfolgenden visumfreien Aufenthalt" für Österreich. Ein "Wegfall" behördlich festgelegter zeitlicher Befristungen, sodass durch Zeitablauf die befristeten Sichtvermerke in ein unbefristetes Aufenthaltsrecht umgeschlagen wären, etwa aufgrund der beinahe insgesamt zehnjährigen Dauer des damals im Inland verbrachten Aufenthalts der Beschwerdeführerin (August 1971 bis

März 1981), war (damals) im Gesetz nicht vorgesehen. Dies ergibt sich auch nicht aus § 2 Abs. 1 FPG 1954. Vielmehr bewirkte der Ablauf der Gültigkeitsfrist zugleich den Ablauf der Aufenthaltsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 FPG 1954 (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 13.5.1969, 0861/68). Auch ein Passierenlassen an der Grenze vermag von dem nach § 23 Abs. 1 PaßG 1969 für die Einreise in das Bundesgebiet erforderlichen österreichischen Sichtvermerk nicht zu entbinden (vgl. zum "Durchwinken" an der Grenze das Erkenntnis des VwGH vom 17.2.1992, 91/19/0328). Auch alle befristeten Wiedereinreise-Sichtvermerke zusammen begründeten nach der damaligen Rechtslage kein unbefristetes Aufenthaltsrecht der Beschwerdeführerin oder einen "nachfolgenden visumfreien Aufenthalt" für Österreich. Ein "Wegfall" behördlich festgelegter zeitlicher Befristungen, sodass durch Zeitablauf die befristeten Sichtvermerke in ein unbefristetes Aufenthaltsrecht umgeschlagen wären, etwa aufgrund der beinahe insgesamt zehnjährigen Dauer des damals im Inland verbrachten Aufenthalts der Beschwerdeführerin (August 1971 bis März 1981), war (damals) im Gesetz nicht vorgesehen. Dies ergibt sich auch nicht aus Paragraph 2, Absatz eins, FPG 1954. Vielmehr bewirkte der Ablauf der Gültigkeitsfrist zugleich den Ablauf der Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, FPG 1954 (vergleiche das Erkenntnis des VwGH vom 13.5.1969, 0861/68). Auch ein Passierenlassen an der Grenze vermag von dem nach Paragraph 23, Absatz eins, PaßG 1969 für die Einreise in das Bundesgebiet erforderlichen österreichischen Sichtvermerk nicht zu entbinden (vergleiche zum "Durchwinken" an der Grenze das Erkenntnis des VwGH vom 17.2.1992, 91/19/0328).

Zudem war entsprechend der damaligen Rechtslage nach dem PaßG 1969 für die Erteilung eines unbefristeten "gewöhnlichen Sichtvermerks" gemäß § 24 Abs. 1 lit. a und § 26 Abs. 2 PaßG 1969 ein dahingehender Antrag gemäß § 25 Abs. 1 PaßG 1969 zu stellen, wobei im Erteilungsverfahren der bekanntzugebenden beabsichtigten Dauer des Aufenthalts eines Fremden im Zusammenhang mit der Erteilung eines Sichtvermerkes wesentliche Bedeutung zukam (vgl. etwa das Erkenntnis des VwGH vom 17.12.1992, 92/18/0386, VwSlg 13.761 A/1992). Für die Erteilung unbefristeter Sichtvermerke (oder solcher mit längerer wie etwa dreijähriger Geltungsdauer) vertrat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass bei der Ermessensübung bei Beurteilung der Erteilungsvoraussetzungen (§ 25 Abs. 2 PaßG 1969) gegenüber befristeten Sichtvermerken ein "strenger Maßstab" anzulegen ist (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 18.10.1989, 88/01/0312, mit weiteren Hinweisen zu seiner Rechtsprechung zum PaßG 1969). Eine rechtlich nicht ausgeschlossene Niederlassungsabsicht der Beschwerdeführerin auf Grundlage gewöhnlicher Sichtvermerke gemäß § 24 PaßG 1969 (vgl. etwa die Erkenntnisse des VwGH vom 17.12.1992, 92/18/0386, VwSlg 13.761 A/1992; 26.11.2003, 2003/18/0077; sowie 18.01.2005, 2003/18/0110) und ihr damaliger langjähriger Inlandsaufenthalt mit eigener Erwerbstätigkeit begründeten nach der damaligen Rechtslage jedoch kein unbefristetes Aufenthaltsrecht. Dazu wäre durch Stellen eines dahingehenden Antrags nach entsprechender behördlicher Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen die Erlassung eines entsprechenden Bescheids über einen Wiedereinreise-Sichtvermerk mit unbefristeter Gültigkeitsdauer erforderlich gewesen (vgl. für die ständige Rechtsprechung zum Bescheidcharakter der Stampiglie von im Reisepass eingebrachten Sichtvermerken etwa das Erkenntnis des VwGH vom 23.3.1992, 91/19/0053). Zudem war entsprechend der damaligen Rechtslage nach dem PaßG 1969 für die Erteilung eines unbefristeten "gewöhnlichen Sichtvermerks" gemäß Paragraph 24, Absatz eins, Litera a und Paragraph 26, Absatz 2, PaßG 1969 ein dahingehender Antrag gemäß Paragraph 25, Absatz eins, PaßG 1969 zu stellen, wobei im Erteilungsverfahren der bekanntzugebenden beabsichtigten Dauer des Aufenthalts eines Fremden im Zusammenhang mit der Erteilung eines Sichtvermerkes wesentliche Bedeutung zukam (vergleiche etwa das Erkenntnis des VwGH vom 17.12.1992, 92/18/0386, VwSlg 13.761 A/1992). Für die Erteilung unbefristeter Sichtvermerke (oder solcher mit längerer wie etwa dreijähriger Geltungsdauer) vertrat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass bei der Ermessensübung bei Beurteilung der Erteilungsvoraussetzungen (Paragraph 25, Absatz 2, PaßG 1969) gegenüber befristeten Sichtvermerken ein "strenger Maßstab" anzulegen ist (vergleiche das Erkenntnis des VwGH vom 18.10.1989, 88/01/0312, mit weiteren Hinweisen zu seiner Rechtsprechung zum PaßG 1969). Eine rechtlich nicht ausgeschlossene Niederlassungsabsicht der Beschwerdeführerin auf Grundlage gewöhnlicher Sichtvermerke gemäß Paragraph 24, PaßG 1969 (vergleiche etwa die Erkenntnisse des VwGH vom 17.12.1992, 92/18/0386, VwSlg 13.761 A/1992; 26.11.2003, 2003/18/0077; sowie 18.01.2005, 2003/18/0110) und ihr damaliger langjähriger Inlandsaufenthalt mit eigener Erwerbstätigkeit begründeten nach der damaligen Rechtslage jedoch kein unbefristetes Aufenthaltsrecht. Dazu wäre durch Stellen eines dahingehenden Antrags nach entsprechender behördlicher Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen die Erlassung eines entsprechenden Bescheids über einen Wiedereinreise-Sichtvermerk mit

unbefristeter Gültigkeitsdauer erforderlich gewesen vergleiche für die ständige Rechtsprechung zum Bescheidcharakter der Stampiglie von im Reisepass eingebrachten Sichtvermerken etwa das Erkenntnis des VwGH vom 23.3.1992, 91/19/0053).

Abschließend ist für diesen Beschwerdefall festzuhalten, dass man zu keinem anderen Ergebnis kommt, wenn davon ausgegangen wird, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 45 NAG (am 1.1.2006) oder allenfalls des § 41a Abs. 6 NAG (mit 1.7.2011) gar kein gültiges unbefristetes und somit "überleitungsfähiges" Aufenthaltsrecht der Beschwerdeführerin für Österreich mehr vorlag, das in der Folge im Sinne des § 41a Abs. 6 Z 2 NAG als Aufenthaltstitel gemäß § 45 NAG erloschen oder gegenstandslos geworden sein könnte, weil ihr letzter (befristeter) Wiedereinreise-Sichtvermerk am 26.3.1981 abgelaufen war. Abschließend ist für diesen Beschwerdefall festzuhalten, dass man zu keinem anderen Ergebnis kommt, wenn davon ausgegangen wird, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Paragraph 45, NAG (am 1.1.2006) oder allenfalls des Paragraph 41 a, Absatz 6, NAG (mit 1.7.2011) gar kein gültiges unbefristetes und somit "überleitungsfähiges" Aufenthaltsrecht der Beschwerdeführerin für Österreich mehr vorlag, das in der Folge im Sinne des Paragraph 41 a, Absatz 6, Ziffer 2, NAG als Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 45, NAG erloschen oder gegenstandslos geworden sein könnte, weil ihr letzter (befristeter) Wiedereinreise-Sichtvermerk am 26.3.1981 abgelaufen war.

Der Antrag der Beschwerdeführerin ist daher abzuweisen, ohne dass bei Fehlen dieser besonderen Erteilungsvoraussetzung des § 41a Abs. 6 Z 2 NAG das Vorliegen allgemeiner Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen oder eine Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK durchzuführen wäre (vgl. zuletzt die Erkenntnisse des VwGH vom 16.12.2014, 2012/22/0247; und 13.11.2012, 2012/22/0168). Der Antrag der Beschwerdeführerin ist daher abzuweisen, ohne dass bei Fehlen dieser besonderen Erteilungsvoraussetzung des Paragraph 41 a, Absatz 6, Ziffer 2, NAG das Vorliegen allgemeiner Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen oder eine Interessenabwägung nach Artikel 8, EMRK durchzuführen wäre vergleiche zuletzt die Erkenntnisse des VwGH vom 16.12.2014, 2012/22/0247; und 13.11.2012, 2012/22/0168).

IV.4. Kostenersatz von Barauslagen (Spruchpunkt II) römisch vier.4. Kostenersatz von Barauslagen (Spruchpunkt römisch zwei)

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine klare und verlässliche Verständigung in einer mündlichen Verhandlung zu gewährleisten (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 19.3.2014, 2013/09/0109). Insoweit hat die antragstellende Partei für die in Rechnung gestellten Gebühren von zu diesem Zweck beizuziehenden nichtamtlichen Dolmetschern aufzukommen (vgl. zur Tragung allfälliger Kosten für die zur vollständigen Ermittlung des Sachverhalts erforderlichen Amtshandlungen das Erkenntnis des VwGH vom 20.9.2012, 2010/06/0108; sowie im Zusammenhang mit der Einholung eines Sachverständigengutachtens das Erkenntnis des VwGH vom 30.6.1999, 98/03/0343). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine klare und verlässliche Verständigung in einer mündlichen Verhandlung zu gewährleisten vergleiche das Erkenntnis des VwGH vom 19.3.2014, 2013/09/0109). Insoweit hat die antragstellende Partei für die in Rechnung gestellten Gebühren von zu diesem Zweck beizuziehenden nichtamtlichen Dolmetschern aufzukommen vergleiche zur Tragung allfälliger Kosten für die zur vollständigen Ermittlung des Sachverhalts erforderlichen Amtshandlungen das Erkenntnis des VwGH vom 20.9.2012, 2010/06/0108; sowie im Zusammenhang mit der Einholung eines Sachverständigengutachtens das Erkenntnis des VwGH vom 30.6.1999, 98/03/0343).

Dem Verwaltungsgericht Wien stand eine amtliche Dolmetscherin oder ein amtlicher Dolmetscher für die serbische Sprache nicht zur Verfügung. Für die mündliche Verhandlung hat es daher einen nichtamtlichen Dolmetscher beigezogen. Seine in der Gebührennote vom 31.8.2015 (nach dem Gebührenanspruchsgesetz – GebAG, BGBl. Nr. 136/1975) verzeichneten Gebühren in der Höhe von 99 Euro hat das Verwaltungsgericht Wien geprüft und mit Beschluss vom 2.9.2015, Zl. VGW-KO-082/486/2015-1, in dieser Höhe für in Ordnung befunden (§ 53b in Verbindung mit § 53a Abs. 2 Satz 1 AVG). Die (Buchhaltungsabteilung der) Stadt Wien wurde mit Schreiben des Verwaltungsgerichts Wien vom 2.9.2015 zur Bezahlung der Gebühr an den Dolmetscher aus Amtsmitteln angewiesen (§ 53b in Verbindung mit § 53a Abs. 3 Satz 1 AVG). Dem Verwaltungsgericht Wien stand eine amtliche Dolmetscherin oder ein amtlicher Dolmetscher für die serbische Sprache nicht zur Verfügung. Für die mündliche Verhandlung hat es daher einen nichtamtlichen Dolmetscher beigezogen. Seine in der Gebührennote vom 31.8.2015 (nach dem Gebührenanspruchsgesetz – GebAG, Bundesgesetzblatt Nr. 136 aus 1975,) verzeichneten Gebühren in der Höhe von 99 Euro hat das Verwaltungsgericht Wien geprüft und mit Beschluss vom 2.9.2015, Zl. VGW-KO-082/486/2015-1, in

dieser Höhe für in Ordnung befunden (Paragraph 53 b, in Verbindung mit Paragraph 53 a, Absatz 2, Satz 1 AVG). Die (Buchhaltungsabteilung der) Stadt Wien wurde mit Schreiben des Verwaltungsgerichts Wien vom 2.9.2015 zur Bezahlung der Gebühr an den Dolmetscher aus Amtsmitteln angewiesen (Paragraph 53 b, in Verbindung mit Paragraph 53 a, Absatz 3, Satz 1 AVG).

Gemäß § 17 VwGVG und § 76 Abs. 1 erster und zweiter Satz AVG hat die Beschwerdeführerin für diese Barauslagen aufzukommen. Daher war ihr der Ersatz der Kosten an die Stadt Wien unter Setzung einer angemessenen Leistungsfrist vorzuschreiben. Gemäß Paragraph 17, VwGVG und Paragraph 76, Absatz eins, erster und zweiter Satz AVG hat die Beschwerdeführerin für diese Barauslagen aufzukommen. Daher war ihr der Ersatz der Kosten an die Stadt Wien unter Setzung einer angemessenen Leistungsfrist vorzuschreiben.

IV.5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Spruchpunkt III)römisch vier.5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Spruchpunkt römisch drei)

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der in diesem Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung in den hier aufgeworfenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels unter der Voraussetzung, dass ein früherer Aufenthaltstitel gemäß § 45 NAG oder ein diesem entsprechendes anderes Aufenthaltsrecht nach älteren gesetzlichen Bestimmungen erloschen oder gegenstandslos geworden ist. Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der in diesem Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung in den hier aufgeworfenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels unter der Voraussetzung, dass ein früherer Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 45, NAG oder ein diesem entsprechendes anderes Aufenthaltsrecht nach älteren gesetzlichen Bestimmungen erloschen oder gegenstandslos geworden ist.

Schlagworte

Säumnisbeschwerde; Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit dem Zweck "Rot-Weiß-Rot - Karte plus"; besondere Erteilungsvoraussetzung eines erloschenen oder gegenstandslos gewordenen Aufenthaltstitels gemäß § 45 NAG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2015:VGW.151.082.8431.2015

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at